

Mittheilung des Senats

vom 7. September 1877.

1. Buchhalter für die Häfen.

Dem Senate ist von seinen Commissarien bei der Deputation für Häfen und Eisenbahnen berichtet worden, daß die Stelle eines Buchhalters für die Häfen durch die vor einigen Jahren eingetretene Vereinigung der Büreaus für Häfen und Eisenbahnen und durch die Errichtung eines Revisionsbüreaus entbehrlich geworden sei und die Deputation deshalb die Aufhebung dieser Stelle empfehle. Der Senat beantragt demgemäß die Aufhebung des gedachten Amtes zum 1. October d. J.

Auf den jetzigen Inhaber der Stelle würde, bis zu etwaiger anderweiter Verwendung im Staatsdienste, der § 30 des Beamtengesetzes vom 23. December 1874 Anwendung finden.

2. Staatsgrundstücke am Wandrahm.

Die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat einen Bericht eingereicht, in welchem sie um die Ermächtigung zur Veräußerung einiger dem Staate gehörenden Parzellen am Wandrahm nachsucht. Der Senat theilt den Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er sich die seinige vorbehält.

Bericht der Deputation.

Anlage.

In Veranlassung des Commissionsberichts der Bürgerschaft vom November 1876 (Berh. von 1876 pag. 443) betr. Verpachtung der öffentlichen Grundstücke, in welchem monirt wurde, daß die Pachtpreise für die auf dem anliegenden Risse verzeichneten Parzellen No. I—V am Wandrahm zu gering bemessen seien, hat sich die Deputation bemüht, diese Parzellen zu einem höheren Pachtpreise zu verpachten, resp. soweit zweckmäßig zu verkaufen. Es ergab sich nach längeren Verhandlungen, daß die von den Anliegern an der Contrescarpe: **Gröning Ww., Bärenz, Gildemeister, Ezter** gepachteten Parzellen No. I—IV, welche wegen ihrer Form zu größeren Bauten nicht füglich künftig Verwendung finden können, zu einem angemessenen Preise zu realisiren sind, indem für

Parcele I, groß	66	Quadrat-Meter,.....	M.	4000.—
" II, "	101	"	"	5000.—
" III, "	155	"	"	7000.—
" IV, "	212	"	"	9000.—
Zusammen				M. 25,000.—

als Kaufpreis geboten sind. Eine der Verzinsung dieses Kaufpreises annähernd entsprechende Pachtsumme würde nicht zu erzielen sein. Die Parcele V, deren Verkauf sich nicht empfiehlt, weil sie mit der Parcele VI zusammen einen werthvollen Bauplatz bildet, ist es gelungen zu einer jährlichen Summe von M. 500 zu verpachten. Die Deputation beantragt demnach um Ermächtigung zur Veräußerung der beregten Parzellen No. I—IV zum Preise von resp. M. 4000, 5000, 7000 und 9000.

(gez.) **C. Lülmann.** (gez.) **Steinhäuser.**

3. Sprützenhaus an der Fedelhören No. 3.

Unter dem gleichen Vorbehalt läßt der Senat der Bürgerschaft hieneben einen Bericht derselben Deputation zugehen, in welchem um die Ermächtigung zur Veräußerung des Sprützenhauses, Fedelhören No. 3, nachgesucht wird.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Das an der Fedelhöfen Nr. 3 belegene ehemalige Spritzenhaus Nr. 11 ist mit dem Bemerken, daß dasselbe seitens der Löschdeputation nicht mehr benutzt werde, im Januar 1875 der berichtenden Deputation zur Verfügung gestellt und von dieser für jährlich M. 100 vermietet worden.

Das Immobile hat einen Flächeninhalt von 26 Quadrat-Meter, und befaßt ein einstöckiges, nur einen Lagerraum enthaltendes Gebäude, dessen südwestliche Mauer zum benachbarten Hause gehört.

Da zufolge der neuerdings eingezogenen Erkundigungen weder die Polizeidirection noch die Löschdeputation ein Interesse an der Eigenthumsconservirung dieses kleinen Gebäudes für den Staat haben, und zu einer Verwendung desselben für anderweitige Verwaltungszwecke sich schwerlich eine Veranlassung bieten dürfte, hat die Deputation Verhandlungen wegen eines Verkaufs geführt und schließlich ein Gebot von M. 3500 erlangt.

Die Deputation glaubt unter solchen Umständen den Verkauf empfehlen zu dürfen, und giebt anheim, sie auf Grundlage dieses Gebots zum baldmöglichsten Abschlusse zu ermächtigen.

(gez.) C. Lülmann. (gez.) Steinhäuser.

Mittheilung des Senats

vom 11. September 1877.

Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg.

Der Senat theilt der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme einen Bericht der Steuerdeputation mit, betreffend die Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg, indem er seine Erklärung sich vorbehält.

Anlage.

Bericht.

Die Weggelderhebungsstelle am Buntenthorssteinwege liegt, seitdem dieser Gebietstheil mit der Stadt vereinigt worden ist, innerhalb der Stadtgrenze und hat bereits zu Weiterungen und Beschwerden Anlaß gegeben, weil nach dem Gesetze vom 4. December 1873, das Weggeld betreffend, gemäß § 2, unter 5 a, aller Verkehr von Fuhrwerk und Thieren innerhalb der Stadtgrenzen von der Erlegung des Weggeldes befreit ist, wenn nicht der Abfahrts- oder Bestimmungsort derselben außerhalb der Stadtgrenzen liegt, der Pächter der vorgenannten Erhebungsstelle sich aber zur uneingeschränkten Erhebung des Weggeldes berechtigt erachtete auf Grund seines Pachtvertrages und in Ermangelung einer ausreichenden Controlle über Abfahrts- und Bestimmungsort des Fuhrwerks.

Da der erwähnte Pachtvertrag mit dem 30. September d. J. abläuft, so hat die Steuerdeputation es für erforderlich gehalten, in Ueberlegung zu ziehen, wie einerseits den Vorschriften des Gesetzes genügt und andererseits einer Umgehung desselben vorgebeugt werden könne.

Es kam dabei in Erwägung, daß die Conjunctionserhebungsstelle am Buntenthorssteinwege nahe der Stadtgrenze liegt, und daß es sich daher empfehlen dürfte, die Weggelderhebung mit jener Stelle zu verbinden, wie solches bereits in Hastedt, Schwachhausen u. c. geschehen ist. Die beiden Beamten jenes Postens würden unter Bewilligung der üblichen Gratification von je M. 150 p. a. mit der Erhebung des Weggeldes zu beauftragen, von einer Verpachtung der Stelle würde demnach abzusehen und die jetzige Erheberstelle aufzuheben sein.

Die Folge dieser Verlegung würde allerdings sein, daß die vom Dorfe